

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

01 | 2025

Kurz informiert

Zehn Tage Überlegungszeit bei hohen Reparaturkosten.....	1
Weniger als 1.000 km Mietwagennutzung – kein Eigensparnisabzug....	1
Ehefrau unterschreibt für Ehemann Kfz-Mietvertrag.....	2
Geschädigter muss nicht nächstgelegenen Gutachter wählen.....	2
„Kurzgutachten“ für 95,20 Euro bei Bagatellschaden.....	3
Update: Kein Zeithonorar für Schadengutachter.....	3
Gutachter demontiert Fahrzeugteile selbst: Was wird aus Kosten?....	4
Inanspruchnahme eines Zulassungsdienstes.....	4
Nicht selbstherrlich über das Gutachten hinaus reparieren.....	5
Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte.....	5

Reparaturkosten

Neue Masche zur Umgehung des Werkstatttrisikos mit aus Zusammenhang gerissemem BGH-Zitat.....	6
--	---

Subjektbezogener Schadenbegriff

Versicherer weist Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs vorgerichtlich zurück: Zu Recht?.....	7
---	---

Ausfallschaden

Nicht zeitgerecht vor Urlaubsreise Pkw repariert oder Ersatz beschafft – und die Mietwagenkosten.....	9
--	---

Gutachterkosten

Kosten der Vorschadenuntersuchung mittels Thermoscan erstatten...	13
---	----

Fiktive Abrechnung

Angaben in Gutachten und Prüfberichten kombinieren?.....	14
Scheckheftgepflegt, aber leichter Hagelschaden – und Stundensatz....	15

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----



► Ausfallschaden

Zehn Tage Überlegungszeit bei hohen Reparaturkosten und minimalem Gebrauchtwagenangebot

| Die Reparaturkosten liegen am Ende bei ca. 35.000 Euro, der Wiederbeschaffungswert betrug ca. 43.500 Euro, und der Gebrauchtwagenmarkt für junge Fahrzeuge war Mitte 2022 praktisch leergefegt. Eineinhalb Wochen hat der Geschädigte nach einem passenden Fahrzeug zur Wiederbeschaffung gesucht und dann den Reparaturauftrag erteilt. Nicht zu lange, sagt das LG Braunschweig. |

Dass infolge der Umstände auch die Werkstätten überlastet waren und sich daraus weitere Verzögerungen ergeben haben, geht auch nicht zulasten des Geschädigten. So hat das Gericht Mietwagenkosten für 74 Tage zugesprochen, allerdings Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt wegen verzögerter Reparatur (LG Braunschweig, Urteil vom 10.10.2024, Az. 9 O 1413/22, Abruf-Nr. 245423, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

Wichtig | Die Zug-um-Zug-Verurteilung zeigt, dass das LG Braunschweig die Grundsätze des „Mietwagenrisikos“ auf die Frage der Reparaturdauer anwendet. Einen Regress des Versicherers wegen schuldhaft (!) verzögerter Reparatur wird die Werkstatt im Ergebnis nicht zu befürchten haben. Dafür gibt der Sachverhalt nichts her. Und es fehlt wohl auch an einer verzugsbegründenden Mahnung des Geschädigten an die Werkstatt (siehe §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1 BGB).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Regress wegen Mietwagenkosten: So lässt sich das ‚zu langsam repariert‘-Argument entkräften“, UE 11/2024, Seite 6 → Abruf-Nr. 50209604

► Ausfallschaden

AG Bielefeld: Kein Eigensparnisabzug bei weniger als 1.000 km Mietwagennutzung

| Bei klassengleicher Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist grundsätzlich ein Eigensparnisabzug vorzunehmen, weil die mit dem Mietwagen gefahrenen Kilometer dem eigenen Fahrzeug „auf dem Weg zur nächsten Inspektion“ und im Verschleiß insgesamt erspart bleiben. Doch hier nimmt nun auch das AG Bielefeld eine Einschränkung vor. |

Viele Gerichte stehen auf dem zutreffenden Standpunkt, bei weniger als 1.000 km Mietwagennutzung sei die Ersparnis nicht messbar und deshalb nicht in Abzug zu bringen. Dem schließt sich aktuell das AG Bielefeld an (AG Bielefeld, Urteil vom 08.12.2024, Az. 417 C 75/24, Abruf-Nr. 245341, eingesandt von Rechtsanwalt Frank Rupprecht, Bielefeld).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 248: Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung (H) → Abruf-Nr. 34887850
- RA005: Mietwagenkostenerstattung: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583

LG Braunschweig überträgt Grundsätze des Mietwagenrisikos



ARCHIV



Beitrag mobil weiterlesen

AG Bielefeld folgt gängiger Rechtsprechung



DOWNLOAD
Textbausteine
auf iww.de/ue

Unfallersatzfahrzeug
ist „Geschäft des
täglichen Lebens“

DOWNLOAD



Textbaustein
361
auf Seite 20



AG Münster auf
gleicher Linie mit
anderen Gerichten

► Ausfallschaden

Wenn die Ehefrau für den Ehemann den Kfz-Mietvertrag unterschreibt – AG Gifhorn gibt grünes Licht

So ist es oft: Das Fahrzeug ist auf den einen Ehepartner zugelassen, genutzt wird es (auch) von dem anderen. Und der „falsche“ unterschreibt den Mietvertrag für das Ersatzfahrzeug oder den Auftrag für das Schadengutachten oder den für die Reparatur. Beim Abschleppauftrag wird besonders offensichtlich: Wie soll „der Eine“ unterschreiben, wenn nur „der Andere“ an der Unfallstelle ist? Dass das zumeist völlig unproblematisch ist, zeigt ein Urteil des AG Gifhorn. |

Ein Mietvertrag über ein Unfallersatzfahrzeug ist familienrechtlich ein „Geschäft des täglichen Lebens“. Und dafür gibt es den § 1357 BGB. Danach gilt ein Ehepartner als berechtigt, in Alltagsangelegenheiten den anderen Ehepartner zu vertreten. Folglich sind im Gifhorer Fall die Mietwagenkosten „dem Anderen“ entstanden und damit auch sein Schaden (AG Gifhorn, Urteil vom 01.10.2024, Az. 33 C 446/23, Abruf-Nr. 245342, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

Wichtig | Ob das allerdings auch bei im Vorhinein erkennbar hohen Reparaturkosten gilt, die den Rahmen einer üblichen finanziellen Ausgabe bei Weitem übersteigen, kann nicht als sicher angenommen werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 361: Dass einer von beiden Ehegatten den Auftrag, die Abtretung etc. unterschrieben hat, ist ausreichend (H/K) → Abruf-Nr. 42437141

► Gutachterkosten

AG Münster: Der Geschädigte muss nicht den nächstgelegenen Gutachter auswählen

Der Geschädigte muss nicht den nächstgelegenen Gutachter auswählen, um dessen Fahrtkosten gering zu halten. Ein Radius von 25 km, mithin Fahrtkosten für maximal zweimal 25 km gehen unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit in Ordnung, entschied das AG Münster. |

Damit steht es in Übereinstimmung mit einer Vielzahl von Gerichten, die so entscheiden. Das OLG Stuttgart, Urteil vom 29.07.2015, Az. 13 S 58/14 wird vom Gericht selbst in Bezug genommen (AG Münster, Urteil vom 04.10.2024, Az. 59 C 2145/23, Abruf-Nr. 245425, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

PRAXISTIPP | Das ist eine gute Richtschnur. In sehr dünn besiedelter Gegend mit weiten Fahrtstrecken und wenigen Schadengutachtern, wie man das z. B. aus den ländlichen Gegenden Mecklenburg-Vorpommerns oder der Altmark, aber auch aus dem Bayerischen Wald kennt, sind die 25 km Radius jedoch nicht in Stein gemeißelt.

▶ Gutachterkosten

AG Bonn segnet „Kurzgutachten“ für 95,20 Euro bei Bagatellschaden ab

| Auch bei ermittelten Reparaturkosten von knapp 250 Euro netto muss der Schädiger die Kosten für eine gutachterliche Ermittlung der Schadenhöhe erstatten. Allerdings darf der Geschädigte dann kein vollumfängliches Gutachten einholen. Ein „Kurzgutachten“ mit Kosten von 95,20 Euro geht aber in Ordnung, zumal ein Kostenvoranschlag einer Werkstatt bei einer fiktiven Abrechnung in der Regel auch nicht kostenlos ist (AG Bonn, Urteil vom 21.08.2024, Az. 107 C 105/24, Abruf-Nr. 245427, eingesandt von Rechtsanwalt Kai-Daniel Friedrich, Bad Neuenahr-Ahrweiler). |

PRAXISTIPP | UE warnt regelmäßig vor der Bezeichnung „Kurzgutachten“, weil manches Gericht darauf mit einem Abwehrreflex reagiert. Im Markt sind bessere Namen im Umlauf, wie z. B. Schadenprognose, Reparaturkostenprognose etc.

📄 **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Update Textbaustein 215: Kurzgutachten bei Bagatellschaden (H) → Abruf-Nr. 42690689

▶ Gutachterkosten

Update: Kein Zeithonorar für Schadengutachter

| Zwei Versicherer geben nicht auf. Sie wollen erzwingen, dass Schadengutachter nach Zeitaufwand abrechnen statt pauschaliert nach Schadenhöhe. Das ist ein Kampf gegen Windmühlen, wie zwei Urteile vom AG Hamburg-Wandsbek und AG Wernigerode zeigen. |

Kurz und knapp sagt das AG Hamburg-Wandsbek: „Entgegen der Auffassung der Beklagten gibt es keinen Anlass, nur nach Zeitaufwand abgerechnete Sachverständigenvergütungen für angemessen zu halten.“ (AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 08.11.2024, Az. 712 C 160/23, Abruf-Nr. 245428, eingesandt von Rechtsanwalt Kay Brandt, Hamburg).

Sehr gründlich ist das AG Wernigerode vorgegangen. Es hat sich insbesondere mit dem Vortrag des Versicherers auseinandergesetzt, ein großer Anbieter für Schadengutachten erstelle per anno drei Mio. Gutachten und rechne die nach Zeitaufwand ab. Das, so das Gericht, werde bereits durch das beigefügte Bestätigungsschreiben dieses Anbieters, der zudem (jedenfalls in der Region) keine marktprägende Größe habe, widerlegt (AG Wernigerode, Urteil vom 10.09.2024, Az. 10 C 92/24 (III), Abruf-Nr. 245429, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig). Der Versicherer hat jedoch Berufung eingelegt, sodass demnächst eine Berufungsentscheidung des LG Magdeburg zu erwarten ist. Nach Prognose von UE wird da nichts anbrennen.

📄 **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Rechtsanwaltstextbaustein RA065: Klagebaustein gegen das Zeithonorar-Argument und diverse Nebenkosten (H) → Abruf-Nr. 49585910
- Rechtsprechungsübersicht „Gutachtenkosten: SV-Zeithonorarkampagne läuft ins Leere“ → Abruf-Nr. 49868696

Begriff

Kurzgutachten
besser vermeiden

**DOWNLOAD**

Aktualisierter
Textbaustein
215



AG Hamburg-Wandsbek und Wernigerode auf gleicher Linie

**DOWNLOAD**

Textbaustein
RA065 mobil
weiterlesen



Ein Leser fragt –
UE antwortet

ARCHIV



Textbaustein
625
auf Seite 19



80 Euro liegen im
üblichen Rahmen

► Gutachterkosten

Gutachter demontiert Fahrzeugteile selbst: Was wird aus den Kosten der Demontage zum Blick „hinter die Kulissen“?

| Ein Gutachter fragt: Bei der Begutachtung eines Fahrzeugs in einer Werkstatt habe ich Fahrzeugteile demontiert und wieder anmontiert. Für einen Blick hinter die Kulissen und zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Fahrzeugs bis zur Reparatur war diese Arbeit notwendig. Den Zeitaufwand habe ich dem Kunden mit einem moderaten Betrag weit unterhalb dessen, was die Werkstatt dafür berechnet hätte, belastet. Der Versicherer verweigert die Erstattung. Die Erfassung des Schadens sei vom Grundhonorar abgedeckt. Ist das richtig? |

Antwort | Wäre der Geschädigte zu Ihnen an Ihren Firmensitz gekommen, wäre die Rechtslage identisch. Diese Demontage macht die vollständige Schadenaufnahme erst möglich. Sie ist also kein Teil davon, sondern eine Vorbereitungshandlung. Die darf der Gutachter in Anlehnung an die in der Desinfektionskostenentscheidung des BGH vom 13.12.2022 (Az. VI ZR 324/21, Rz. 16, Abruf-Nr. 233276) gesondert berechnen. Denn ein Einpreisen in das Grundhonorar führte ja dazu, dass jeder Kunde anteilige Demontagekosten bezahlen müsste, auch wenn an seinem Fahrzeug eine solche Arbeit nicht notwendig wäre. Das AG Hannover hat das im Übrigen auch dem subjektbezogenen Schaden zugeordnet, wenn der Geschädigte die Kosten selbst durchsetzt (AG Hannover, Urteil vom 07.11.2024, Az. 408 C 1402/24, Abruf-Nr. 245431, eingesandt von Rechtsanwalt Lars Kasulke, Hannover).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 625: Demontage durch Gutachter darf berechnet werden (H) → Abruf-Nr. 50267171

► Totalschaden

AG Wilhelmshaven: Inanspruchnahme eines Zulassungsdienstes geht in Ordnung – im speziellen Fall sogar zweimal

| Gegen die zweimalige Inanspruchnahme eines Zulassungsdienstes ist schadenrechtlich nichts einzuwenden. Dass das verunfallte Fahrzeug vor der Neuzulassung des Ersatzfahrzeugs in einem gesonderten Vorgang abgemeldet wurde, war für den liquiditätsbeschaffenden Verkauf notwendig. Die Inanspruchnahme des Zulassungsdienstes für die Zulassung des Ersatzfahrzeugs war sogar schadenmindernd, denn Profis bekommen gerichtsbekannt weitaus schneller einen Termin als Bürger, entschied das AG Wilhelmshaven. |

Die durch das Autohaus dafür in Rechnung gestellten Kosten von je 80 Euro entsprechen gerichtsbekannt auch den üblichen Kosten für die Nutzung eines Zulassungsservice, betont das AG Wilhelmshaven (Urteil vom 15.11.2024, Az. 6 C 724/23, Abruf-Nr. 245333, eingesandt von Rechtsfachwirt Carsten Platte, Kanzlei Melchers und Kollegen, Nordenham).

► Regress

Nicht selbstherrlich über das Gutachten hinaus reparieren

| In einem Regressverfahren eines Versicherers gegen eine Werkstatt hat das AG Eilenburg zu den Pflichten der Werkstatt gegenüber dem Geschädigten als deren Kunde klare Ansagen gemacht: Sie hat als Werkstatt grundsätzlich so zu reparieren, wie vom Auftraggeber beauftragt. Wenn der Auftrag auf eine Reparatur gemäß gutachterlicher Vorgaben lautet, hat sich die Werkstatt daran zu halten. Weil sie das im entschiedenen Fall präzise getan hat, wurde die Regressklage des Versicherers abgewiesen. |

Das Gericht gibt noch folgenden Hinweis: Lediglich bei offensichtlich fehlerhaften Reparaturanweisungen im Gutachten muss die Werkstatt eine Beanstandung vornehmen. Und: Sie darf nicht über das Gutachten hinausgehen, ohne das mit dem Auftraggeber abzustimmen (AG Eilenburg, Urteil vom 04.12.2004, Az. 8 C 1176/23, Abruf-Nr. 245340, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

Wichtig | Der Vorgang zeigt einmal mehr: Der „Dies und das war nicht nötig“-Vorwurf des Versicherers trifft bei der Werkstatt den Falschen. Denn den Reparaturumfang hat der – mit einem Beurteilungsspielraum geschützte, aber dadurch nicht von Sorgfaltspflichten befreite – Schadengutachter zu verantworten. Und er zeigt: Keine Reparaturerweiterung ohne Rücksprache mit dem Schadengutachter und dem Kunden.

► Schadenabwicklung

Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte

| Auf der UE-Liste werden inzwischen mehr als 150 Rechtsanwälte genannt, die sich auf die Unfallschadenregulierung spezialisiert haben. Neu auf der Liste sind Anwälte, die 2024 regelmäßig Urteile zur Unfallschadenregulierung an die UE-Redaktion gesandt haben. |

Wichtig | Auf die Liste genommen werden Rechtsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig Entscheidungen einsenden. Daraus schließt die UE-Redaktion, dass diese sich nicht nur gelegentlich mit dem Thema „Unfallschadenregulierung“ beschäftigen. Die Liste enthält keine weitere Aussage, insbesondere keine zur Qualität, Zuverlässigkeit oder zum Erfolg der Tätigkeit.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierte Liste „Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte“ → Abruf-Nr. 43136518

Reparatur-
erweiterung nur
nach Rücksprache!

Jetzt mehr als
150 Anwältinnen
und Anwälte
auf der Liste



DOWNLOAD

Aktualisierte
Liste



REPARATURKOSTEN

Neue Masche zur Umgehung des Werkstatttrisikos mit aus Zusammenhang gerissenem BGH-Zitat

! Hochkonjunktur haben derzeit variierende Versuche, mit denen manche Versicherer die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägungsform des Werkstatttrisikos aushebeln wollen. Von fast nicht mehr nachvollziehbarer Dreistigkeit ist ein Versuch eines Versicherers, der mit einem aus dem Zusammenhang gerissenen Zitat aus einer BGH-Entscheidung die völlig eindeutige Rechtslage zu verbiegen versucht. !

So argumentiert
der Versicherer

Versicherer-Versuch: Werkstatttrisiko nur bei bezahlter Rechnung

Der Versicherer beharrt darauf, dass das Werkstatttrisiko nur anwendbar sei, wenn der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt habe. Auf Nachfrage, wie man darauf komme, zitiert der Versicherer einen Satz aus einer der Entscheidungen vom 16.01.2024: „Das Berufungsgericht hätte nicht offenlassen dürfen, ob die Klägerin die Rechnung vollständig beglichen hat, denn nur dann kann diese sich für den gestellten Antrag auf Zahlung an sich selbst auf das Werkstatttrisiko berufen.“ Und damit sei doch klar: Werkstatttrisiko nur bei bezahlter Rechnung.

Wird Zahlung an sich
selbst, an die Kanzlei
oder aber an die
Werkstatt verlangt?

Der BGH unterscheidet: An wen soll gezahlt werden?

Der BGH unterscheidet aber: Bei einem Zahlungsverlangen des Geschädigten an sich selbst oder an die Anwaltskanzlei (siehe im Zitat: „... für den gestellten Antrag auf Zahlung an sich selbst ...“) hat der Versicherer Recht. In dem Fall, dem diese Korrespondenz entstammt, verlangt der Geschädigte aber schon vorgerichtlich Zahlung an die Werkstatt. Und er bietet die Vorteilsausgleichsabtretung an. Und genau für diese Verfahrensweise hat der BGH seine alte Unterscheidung zwischen der Indizwirkung der bezahlten und der fehlenden Indizwirkung der nicht bezahlten Rechnung aufgegeben (BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22, Rz. 16, für Erstattung der SV-Kosten, Abruf-Nr. 240862. Exemplarisch BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 38/22, Leitsatz a, Abruf-Nr. 239196 für Erstattung der Reparaturkosten). Das vom Versicherer herangezogene Zitat passt ausschließlich auf die Fälle, bei denen der Geschädigte Zahlung an sich selbst oder die Kanzlei verlangt.

PRAXISTIPP | UE hat den Rechtsanwaltstextbaustein RA073 erstellt, der allerdings nur in solchen Fällen verwendet werden kann, in denen der Geschädigte mit anwaltlicher Hilfe selbst den Schadenersatzanspruch durchsetzt. Denn wenn die Werkstatt, der Schadengutachter, der Abschleppunternehmer etc. selbst aus abgetretenem Recht gegen den Versicherer vorgeht, ist der subjektbezogene Schadenbegriff nach der Rechtsprechung des BGH nicht anwendbar.

DOWNLOAD



RA073
auf
Seite 19



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsanwaltstextbaustein RA073: Auf bezahlt oder nicht bezahlt kommt es nicht an, wenn der Geschädigte selbst den Schadenersatzanspruch durchsetzt (H) → Abruf-Nr. 50267166

SUBJEKTBEZOGENER SCHADENBEGRIFF

Versicherer weist Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs vorgerichtlich zurück: Zu Recht?

| In vielen Anwaltskanzleien sind die Spielregeln, die der BGH für die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägungsform des Werkstatttrisikos aufgestellt hat, in den Rechtsstreitigkeiten vor Gericht vorbildlich umgesetzt: Soweit der Kläger die offenen Rechnungen noch nicht selbst gezahlt hat, wird Zahlung an den jeweiligen Rechnungssteller verlangt, Zug um Zug gegen die Vorteilsausgleichsabtretung. Doch in der vorgerichtlichen Abwicklung gibt es immer wieder Schwierigkeiten. Aber konsequenter Weise ist auch hier bereits der vom BGH aufgezeigte Weg zu gehen. |

Nachweise für Prüfung des Werkstatttrisikos – was tun?

UE erreichen immer wieder Zuschriften von Anwälten, die sich auf zweifelhafte Schreiben von Versicherern beziehen. Exemplarisch sei hier ein Schreiben zitiert, das eine Anwaltskanzlei erreichte:

■ Schreiben an Anwaltskanzlei

Um prüfen zu können, ob und in wie weit das Werkstatttrisiko hier greift, benötigen wir weitere Unterlagen. Senden Sie uns bitte einen Nachweis zu, aus dem hervorgeht, dass die Reparaturkosten bereits komplett an die Werkstatt gezahlt wurden, bevor unsere Zahlung an Sie erfolgte. Sollte die Reparaturrechnung nicht bereits vor unserer Zahlung an Sie von Ihrem Mandanten gezahlt worden sein, greift das Werkstatttrisiko nicht. Wir verweisen dazu auf die aktuelle Rechtsprechung.

Auf den ersten Blick scheint das unsinnig zu sein, denn der BGH macht ja die Anwendung des Werkstatttrisikos ganz ausdrücklich nicht davon abhängig, dass der Geschädigte bereits selbst bezahlt hat. Seine alte Unterscheidung zwischen der Indizwirkung der bezahlten und der fehlenden Indizwirkung der nicht bezahlten Rechnung hat er aufgegeben (BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22, Abruf-Nr. 240862, Rz. 16, für Erstattung der SV-Kosten. Exemplarisch BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 38/22, Leitsatz a, Abruf-Nr. 239196 für Erstattung der Reparaturkosten).

Doch auf den zweiten Blick: Es sieht so aus, als habe die Kanzlei in diesem vorgerichtlichen Stadium nicht die Zahlung an die Werkstatt (oder den Sachverständigen, den Abschleppunternehmer etc.) verlangt, sondern auf das Kanzleikonto. Denn der Versicherer hebt im Schreiben an die Kanzlei auf die „... Zahlung an Sie ...“ ab. Und wenn es so wäre, dass Zahlung an die Kanzlei ohne den Nachweis, dass der Mandant bereits selbst gezahlt hat, verlangt wird, hätte der Versicherer recht. In der Situation wendet der BGH das Werkstatttrisiko nicht an (exemplarisch BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 38/22, Leitsatz a, Abruf-Nr. 239196).

In Schreiben an Anwaltskanzlei verlangt ...

... Versicherer Details zur Zahlung der Reparaturkosten

Hat die Kanzlei Zahlung an die Kanzlei verlangt?

Wenn erste Zahlung auf Gutachtenbasis an Kanzlei verlangt wurde ...

... sind die Anforderungen an die Nachforderung des Rests höher

Mit Nachforderung ist auch Nachweis der Weiterleitung zu führen

Reaktion auf undifferenzierte Schreiben: Hinweis oder Klage

Spruch: Es muss auch vorgerichtlich die Zahlung an den jeweiligen Rechnungssteller verlangt werden, Zug um Zug gegen die Vorteilsausgleichsabtretung.

Die häufige Zahlung in zwei Etappen: Wie vorgehen?

Ein weiterer Stolperstein kann sich auftun, wenn zunächst zur Sicherstellung schneller Liquidität die erste Zahlung auf Gutachtenbasis an die Kanzlei verlangt wurde, bevor eine Rechnung der Werkstatt vorliegt. Am Tag der Rechnungstellung wird das Geld an die Werkstatt überwiesen und der Versicherer Zug um Zug gegen die Vorteilsausgleichsabtretung zur Zahlung des Rests an die Werkstatt aufgefordert.

Letzteres allein genügt aber nicht. Der Hintergrund der Anforderung des BGH, dass Zahlung an die Werkstatt verlangt werden muss, ist:

■ BGH-Logik

Behielte der Geschädigte die Schadenersatzleistung, würde er sie also treuwidrig nicht an die Werkstatt, den Gutachter, den Abschleppunternehmer etc. weiterleiten, ginge der an den Versicherer abgetretene Rückforderungsanspruch ins Leere. Denn das ist ja der ursprüngliche Rückforderungsanspruch des Geschädigten gegen den Rechnungsteller. Geld, was der Geschädigte aber nicht dorthin gezahlt hat, kann er eben nicht zurückfordern. Der Versicherer als Zessionar kann das dann auch nicht. Hat der Versicherer jedoch selbst an den Zahlungsempfänger überwiesen, kann er sicher sein, dass das Geld dort ist und er es auf der Grundlage der Abtretung zurückfordern kann.

Wenn der Versicherer also in der ersten Runde den Vorschuss an die Kanzlei gezahlt hat, muss gleichzeitig mit der Nachforderung des Rests zur Zahlung an den Rechnungsempfänger auch der Nachweis geführt werden, dass die erste Zahlung von der Kanzlei an den Rechnungsempfänger weitergeleitet wurde. Und es muss die Vorteilsausgleichsabtretung angeboten werden. Denn ohne den Nachweis, dass der erste Teil des Geldes an den Rechnungsempfänger weitergeleitet wurde, könnte der im Rahmen des Vorteilsausgleichs abgetretene Rückforderungsanspruch ebenfalls wertlos sein.

Die Versicherer differenzieren häufig nicht

Soweit UE das beurteilen kann, wird das oben zitierte Schreiben des Versicherers jedoch undifferenziert auch dann versendet, wenn alle hier beschriebenen Voraussetzungen für die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs vorliegen. Ob man sich dann

- die Mühe macht, den Versicherer darauf hinzuweisen, oder
 - sofort Klage erhebt,
- muss jede Kanzlei für sich entscheiden.

AUSFALLSCHADEN

Nicht zeitgerecht vor Urlaubsreise Pkw repariert oder Ersatz beschafft – und die Mietwagenkosten

| Regelmäßig ist Streit mit dem Versicherer programmiert, wenn das Fahrzeug des Geschädigten nicht zeitgerecht vor einer Urlaubs-/Ferienreise repariert oder bei einem Totalschaden nicht rechtzeitig Ersatz beschafft werden konnte bzw. wenn die zeitgerechte Zulassung des Ersatzfahrzeugs scheitert. Das ist ein jährlich vor jeden Ferien auftauchendes Thema; doch in einer Zeit wie dieser, die von ausgeweiteten Reparaturzeiträumen geprägt ist, ist es besonders heftig. Wie sieht es hier mit dem Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten aus? UE dekliniert die Fallvarianten. |

Die unterschiedlichen Fallgruppen in der Praxis

Es gibt hier zwei unterschiedliche Fallgruppen. Und zwar muss differenziert werden zwischen Reparaturschäden einerseits und Totalschäden andererseits.

Das gilt für die Fallgruppe Reparaturschäden

Bei den Reparaturschäden ist zu unterscheiden zwischen unfallbedingt nicht mehr nutzbaren Fahrzeugen und solchen mit kosmetischen Schäden.

Das von vornherein nicht mehr nutzbare Fahrzeug

Ist das Fahrzeug von der Unfallstelle an nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr legal nutzbar, kann der Geschädigte ja gar nicht anders, als die Reparatur in Angriff zu nehmen. Und wenn die schon planmäßig oder überraschend auch außerplanmäßig bis zur Urlaubsabreise nicht mehr fertig wird, ist das ein Risiko, das außerhalb der Einflussosphäre des Geschädigten liegt.

Er kann nun mit dem Mietwagen in den Urlaub fahren. Die dann trotz Reparaturrendes in der Abwesenheitszeit anfallenden Mietwagentage gehen zu Lasten des Schädigers (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 02.11.2017, Az. 4 C 3133/16, Abruf-Nr. 198251; AG Bonn, Urteil vom 20.12.2011, Az. 106 C 322/10, Abruf-Nr. 120248; AG Rostock, Urteil vom 11.9.2015, Az. 44 C 65/15, Abruf-Nr. 146400).

Der nur „kosmetische“ Reparaturschaden

War das verunfallte Fahrzeug nach dem Unfall noch zumutbar benutzbar, weil der Schaden eher die Optik als die Technik des Fahrzeugs beeinflusst hat, kommt es darauf an, ob der Geschädigte mit der Fertigstellung der Reparatur vor der Urlaubsabreise rechnen konnte.

„Reparaturdauer vier Tage“ und Reparaturbeginn zwei Tage vor der Urlaubsreise wäre ein krasser Verstoß gegen die Pflicht, den Schaden gering zu halten. Denn die Urlaubsreise mit dem Fahrzeug ist bei dem beschriebenen Schadenumfang zumutbar.

Zwischen Total- und Reparaturschäden unterscheiden

Risiko der Fertigstellung außerhalb der Einflussosphäre des Geschädigten

Mietwagentage im Urlaub sind zu erstatten

Durfte Geschädigter mit Instandsetzung bis zur Urlaubsabreise rechnen?

Schaden sauber dokumentieren

PRAXISTIPP | Es ist – wie immer bei der Weiternutzung bis zur später terminierten Reparatur – darauf zu achten, dass der Schaden sofort sauber dokumentiert wird. Denn kommt auf der Reise ein weiterer Schaden hinzu, am Ende noch ein überlappendes, ist der Knoten des Altschadeneinwandes durch den zweiten Versicherer vom Geschädigten oft nicht mehr zu lösen.

Wenn die Fertigstellungsprognose günstig war

Konnte der Geschädigte darauf vertrauen, dass die Instandsetzung bis zur Urlaubsabreise erledigt sein wird, ist die Situation aus Sicht von UE dieselbe, wie bei den von vornherein nicht mehr nutzbaren Fahrzeugen beschrieben.

Denn es gilt nach verbreiteter Rechtsprechung: Der Geschädigte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Werkstatt zügig arbeitet. Er muss sich nicht vor der Auftragserteilung explizit erkundigen, ob der Schaden in der vom Gutachter prognostizierten Zeit behoben werden wird (AG Nürtingen, Urteil vom 17.08.2015, Az. 17 C 2190/14, Abruf-Nr. 145200).

Jedoch gibt es auch Rechtsprechung, die besagt: Der Geschädigte müsse den Reparaturauftrag bei einem nutzbaren Fahrzeug in der Weise erteilen, dass zunächst die Ersatzteile bestellt werden müssten. Erst wenn die vollständig eingetroffen seien, dürfe er das Fahrzeug zur Reparatur geben.

Die Frage nach Erkundigungspflicht hinsichtlich der Ersatzteile ...

Nein, sagt dazu das AG Gifhorn. Der Geschädigte sei bei Auftragserteilung nicht gehalten nachzufragen, ob alle Ersatzteile vorhanden sind. Eine solche Erkundigungspflicht überspanne die Obliegenheiten, die einem Geschädigten zugemutet werden können. Etwas anderes könne allenfalls dann anzunehmen sein, wenn sich aufgrund besonderer Umstände für den Geschädigten bereits bei Auftragserteilung Anhaltspunkte ergeben, dass die Reparatur länger dauert als nach dem Gutachten kalkuliert (AG Gifhorn, Urteil vom 01.04.2022, Az. 33 C 639/21, Abruf-Nr. 228614).

... ist juristisch hoch umstritten

PRAXISTIPPS | Es ist trotz der Gifhorer Entscheidung Vorsicht geboten.

- Denn die Pflicht zum schrittweisen Vorgehen ist hoch umstritten; die Rechtsprechung dazu auch nicht einheitlich:
 - Pro Abwarten sprechen sich aus: AG München, Urteil vom 12.08.2015, Az. 334 C 28183/14, Abruf-Nr. 145198; AG Bautzen, Urteil vom 14.01.2015, Az. 20 C 347/14, Abruf-Nr. 143778; AG Paderborn, Urteil vom 14.11.2014, Az. 50 C 169/14, Abruf-Nr. 143779.
 - Gegen Abwarten: LG Frankenthal, Urteil vom 01.02.2012, Az. 2 S 280/11, Abruf-Nr. 120943.
- Und es droht auch die Gefahr, dass Gerichte aktuell die täglichen Nachrichten über gestörte Lieferketten bei Waren des Alltags als Anhaltspunkt im obigen Sinne ansehen werden.

Schadenminderungspflicht – ja oder nein?

Muss Geschädigter Urlaub zum Tauschen unterbrechen?

Wird das Fahrzeug jedoch während der Urlaubsabwesenheit des Geschädigten fertig, stellt sich die Anschlussfrage: Ist der Geschädigte nun wegen der Schadenminderungspflicht (§ 254 BGB) verpflichtet, den Urlaub zu unterbrechen, um den Mietwagen gegen das reparierte Fahrzeug zu tauschen?

Das AG Berlin-Mitte sagt nein: Eignet sich der Unfall kurz vor dem fest gebuchten Urlaub und wird die Reparatur während des Urlaubs beendet, gebietet die Schadenminderungspflicht es nicht, den Urlaub zur Mietwagenrückgabe zu unterbrechen (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 25.09.2013, Az. 112 C 3079/13, Abruf-Nr. 133151).

Wichtig | Im Rahmen der Schadenminderungspflicht spielt allerdings stets eine Rolle, ob dem Geschädigten eine schadenmindernde Maßnahme zumutbar ist. Dabei kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an. Ist der Urlaubsort nicht weit weg („Von Hamburg an die Nordsee“, „Von München an den Chiemsee“, „Vom Ruhrgebiet nach Winterberg“), ist der Urlaub zudem lang und das Fahrzeug in den ersten Urlaubstagen fertig, kann das anders zu beurteilen sein, als wenn die Umtauschfahrt sehr weit oder der Urlaub zum Fertigstellungszeitpunkt fast zu Ende ist.

PRAXISTIPP | Sinnvoll dürfte es jeweils sein, die Umstände dem Versicherer als Warnhinweis gemäß § 254 Abs. 2 BGB im Vorfeld mitzuteilen. Man kann ihm anbieten, dass er das fertig reparierte Fahrzeug zum Urlaubsort transportieren lässt und den Mietwagen abholt. Dann mag der Versicherer entscheiden, was ihm günstiger erscheint. Jedenfalls kann er dann im Nachhinein keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht konstruieren.

Das gilt für die Fallgruppe Totalschaden

Rund um den Totalschaden ergeben sich folgende Fragestellungen:

Verzögerung bei der Ersatzbeschaffung

Reicht nach einem Totalschaden die Zeit nicht, um ein anderes Fahrzeug als Ersatz zu beschaffen, darf der Geschädigte ohne Weiteres mit dem Mietwagen die Urlaubsreise antreten. Er muss auch nicht im Urlaub statt am Strand oder im Skilift vor dem Rechner sitzen, um nach dem passenden Ersatzfahrzeug zu suchen. Dazu kann UE zwar kein Urteil präsentieren, doch das erscheint als selbstverständlich. Die Urlaubsabwesenheitszeit ist der Wiederbeschaffungsdauer zuzuschlagen.

Verzögerung bei der Zulassung

Ist das Ersatzfahrzeug beschafft, kann aber wegen feiertagsbedingt geschlossener oder grundsätzlich weiträumig Termine vergebender Zulassungsstelle nicht zeitgerecht zugelassen werden, ist die Situation nicht anders zu beurteilen: Die verzögerte Zulassung geht zulasten des Geschädigten.

Verzögerung der Zulassung wegen fehlender Dokumente

Geht die Urlaubsreise ins Ausland, ist es ausgeschlossen, dass der Geschädigte das Original des Personalausweises dem Zulassungsdienst übergibt, damit das Ersatzfahrzeug jedenfalls am Tag nach der Urlaubsrückkehr zugelassen bereit steht. Ob es dem Geschädigten zumutbar ist, eine Inlandsreise ohne mitgeführten Personalausweis durchzuführen, werden die Gerichte nicht einheitlich entscheiden.

Schadenmindernde Maßnahme abhängig vom konkreten Fall und Urlaubsort

Warnhinweis an Versicherer ist mehr als sinnvoll

Urlaubsabwesenheitszeit ist Beschaffungszeit zuzuschlagen

Verzögerte Zulassung geht zulasten des Geschädigten

Urlaubsunterbrechung zur Mietwagenrückgabe hängt von Fall zu Fall ab

Anspruch auf gleichwertig großen Mietwagen – aber Eigensparnisvorteil

Dem Versicherer frühzeitig Wind aus den Segeln nehmen

Gelingt die Zulassung während der Abwesenheit, weil der Geschädigte doch ohne den Personalausweis gereist ist, beantwortet sich die Urlaubsunterbrechungsfrage wie oben bei den Reparaturfällen: Ob dem Geschädigten hier die Mietwagenrückgabe zugemutet werden kann, entscheidet sich immer nach einer Einzelabwägung im konkreten Fall.

Das gilt für Reparatur- und Totalschadenfälle

Einige Fragen sind bei den Reparatur- und Totalschadenfällen identisch.

Mietwagen eine Nummer kleiner – und jetzt wird es im Wortsinne eng

Winterurlaubszeit ist oft Skiurlaubszeit. Und der Mietwagen wird regelmäßig zur Vermeidung eines Eigensparnisabzugs „eine Nummer kleiner“ genommen. Das kann mit allem Gepäck und Sportgerät, was eine Familie in den Ski- oder Sommerurlaub mitnimmt, zum Problem werden.

Es ist nicht zwingend, den kleineren Mietwagen zu nehmen. Es besteht Anspruch auf einen gleich Großen. Allerdings ist dabei ein Eigensparnisvorteil jedenfalls dann vorzunehmen, wenn der Mietwagen mehr als 1.000 km genutzt wurde. Es kann auch kombiniert werden: Bis zur Abreise der Kleinere, ab dann der Große, und danach, wenn noch nötig, wieder der Kleinere. Das reduziert den Abzug auf den zwingenden Zeitraum.

Der Anspruch auf Schneeketten als zusätzlich bepreiste Zusatzleistung des Autovermieters besteht beim Winterurlaub ganz sicher. Die Eigenen werden wegen abweichender Rad-/Reifenkombination oft nicht passen.

Mietwagen mit Anhängzugvorrichtung und hoher Zuglast

Im gleichen Zusammenhang mag es sein, dass der Kunde für die Urlaubsfahrt eine Anhängerzugvorrichtung braucht, um einen Wohnwagen oder ein Boot, ggf. groß und schwer, mitzunehmen.

Der Versicherer wird später auf die Fraunhofer-Mietpreisliste oder auf Angebots-Screenshots verweisen, aus denen nicht im Ansatz erkennbar ist, ob denn die benötigte Anhängerzugvorrichtung vorhanden gewesen wäre. Vielleicht hat der Versicherer auch am Telefon eine seiner berühmten Zahlen genannt, für die ein Mietwagen angeblich erhältlich ist.

PRAXISTIPP | In der Situation ist es ausnahmsweise richtig, in die Offensive zu gehen und den Versicherer um sofortige Zurverfügungstellung eines Fahrzeugs mit Anhängzugvorrichtung und der vorgegebenen Nutzlast zu bitten. Bei entsprechender Notwendigkeit auch mit der entsprechenden Außenspiegelausstattung für den breiten Wohnwagen oder das breite Boot. Das wird in den allermeisten Fällen dazu führen, dass ein Mietwagen nicht geliefert werden kann. Wird diese Nachfrage und Antwort entsprechend dokumentiert (wann mit wem wie besprochen, Zeuge dafür), werden sich die Mietwagenkosten mindestens auf Schwacke-Niveau später leicht durchsetzen lassen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 306: Warnhinweis an Versicherer über längere Mietwagennutzung bei Unfall vor oder während Urlaub (H) → Abruf-Nr. 31667560

DOWNLOAD



Textbaustein
306



GUTACHTERKOSTEN

AG Frankfurt a. M.: Kosten der Vorschadenuntersuchung mittels Thermoscan sind zu erstatten

Einzelne Versicherer wollen ihren Vorteil im Nebel eines Vorschadeneinwands offenbar nicht aufgeben. Eine faktenbringende Untersuchung des jeweiligen Fahrzeugs bekämpfen sie daher auf der Kostenebene. Damit war ein Versicherer beim AG Frankfurt a. M. erfolglos. Er muss dem Geschädigten die Kosten der Vorschadenuntersuchung mittels Thermoscan erstatten.

Lackschichtdickenmessung ist nur eine Behelfslösung

Mit dem Lackschichtdickenmessgerät durchgeführte Messungen untersuchen lediglich eine jeweils kleine Fläche und liefern damit nur zufällig ausgewählte Stichproben. Das Thermoscan-Verfahren liefert hingegen eine Messung des gesamten Fahrzeugs mit seinen verborgenen Strukturen, so das AG. Dieser Mehrwert ist für den Nachweis von etwaigen Vorschäden im Verkehrsunfallprozess so erheblich, dass ein Verweis auf eine Messung mittels Lackschichtdickenmessgerät nicht möglich ist.

Die Erforderlichkeit der Durchführung des Thermoscan-Verfahrens entfallt auch nicht infolge der wahrheitsgemäßen Angabe der Vorschäden durch den Geschädigten. Art und genaues Ausmaß der Vorschäden und ihrer Reparaturqualität lassen sich mit einer thermographischen Untersuchung zuverlässig darstellen. Dass im Rahmen der thermographischen Untersuchung keine weiteren als die bereits angegebenen Vorschäden gefunden wurden, liege bei einer Untersuchung im Hinblick darauf, ob noch weitere Vorschäden vorliegen, nach der Natur der Sache im Bereich des Möglichen. Die Erforderlichkeit des Verfahrens richte sich nicht nach dem Ergebnis des Thermoscan-Verfahrens im vorliegenden Fall, sondern nach der Geeignetheit zur Feststellung (weiterer) Vorschäden. Sonst würde dem Geschädigten das Risiko aufgebürdet, dass an sich erforderliche Sachverständigenkosten lediglich aufgrund des Untersuchungsergebnisses nicht reguliert werden. Das stehe im Widerspruch dazu, dass der Geschädigte zur Schadenfeststellung einen Sachverständigen heranziehen darf.

Schadengutachter hat Preisgestaltungsautonomie

Die Prüfung von Art und Umfang sowie Reparatur von Vorschäden sei auch nicht zwingend mit dem Grundhonorar abgegolten. Es sei die betriebswirtschaftliche Entscheidung des Sachverständigen, ob er solche Kosten gesondert ausweist oder bei der Bemessung des Grundhonorars berücksichtigt. Die gesonderte Ausweisung sei schon deshalb vorzugswürdig, da der Einsatz des Thermoscan-Verfahrens nicht bei allen Unfallfahrzeugen erforderlich ist (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 27.11.2024, Az. 28070 C 69/24, Abruf-Nr. 245303, eingesandt von Sachverständiger Michael Ernst, SVS, Frankfurt).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „AG Langen hält ThermoScan-Kosten für verhältnismäßig“, UE 4/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. 49936111
- Beitrag „Kosten für thermographische Untersuchung auf Vorschäden“, UE 9/2023, Seite 3 → Abruf-Nr. 49640004

Thermoscan-Verfahren hat entscheidende Vorzüge

Erforderlichkeit des Verfahrens ist ex ante zu beurteilen

Gesonderte Ausweisung des Thermoscan-Verfahrens vorzugswürdig



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2024
und 9 | 2023

FIKTIVE ABRECHNUNG

Dürfen Versicherer Angaben in Gutachten und Prüfberichten kombinieren?

Die Kreativität mancher Versicherer beim Herunterrechnen der fiktiven Abrechnung ist verblüffend. Aber ein ganz besonderer Vorgang schlägt alles um Längen und führt zu einer Frage eines UE-Lesers. |

Ist Rosinenpickerei aus Schadengutachten und Prüfbericht möglich?

FRAGE: Der Versicherer verweist auf einen Prüfbericht. Das übliche Spiel, aber hier mit einer Besonderheit: Die Stundenverrechnungssätze im Schadengutachten sind niedriger als die der Verweisungswerkstatt, 160 Euro zu 140 Euro. Damit kommt man auch ohne UPE-Aufschläge und Verbringungskosten auf einen Betrag, der höher ist als der im Schadengutachten. Darauf aufmerksam gemacht beharrt der Versicherer darauf, dass er das kombinieren könne, nämlich die Stundenverrechnungssätze aus dem Schadengutachten mit „keine UPE-Aufschläge und keine Verbringungskosten“ aus dem Prüfbericht. Ist eine solche Rosinenpickerei möglich?

ANTWORT: So jedenfalls wie vom Versicherer angedacht geht das nicht.

Es muss die reale Möglichkeit zur Reparatur zu den Konditionen geben

Die Verweisung auf die andere Werkstatt bedeutet doch, dort könne der Geschädigte zu den genannten Preisen reparieren lassen. Dies ergibt sich bereits aus Leitsatz b der grundlegenden Entscheidung des BGH zu den Stundenverrechnungssätzen bei der fiktiven Abrechnung (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712): „Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen ‚freien Fachwerkstatt‘ verweisen, muss der Schädiger darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.“

Das bedeutet, dass die Möglichkeit zur Reparatur in der benannten Werkstatt zu den genannten Konditionen bestehen muss. Deren Wahrheitstreue unterstellt, geht das zu den Konditionen aus dem Prüfbericht. Das sind aber die 160 Euro pro Stunde. Für die 140 Euro geht das nicht. Damit kann der Versicherer also nichts reißen.

Fehlerhafte Benennung durch (neuerliche) Benennung im Prozess heilbar

Im Prozess hat der Versicherer jedoch die Möglichkeit der Rettung: Bis zur letzten mündlichen Verhandlung kann der Versicherer eine andere Werkstatt benennen. Im BGH-Fall hatte der Versicherer zwar vorgerichtlich gar keine Werkstatt benannt. Das konnte er nachholen. Nach Auffassung von UE macht es keinen Unterschied, ob eine Nichtbenennung oder eine fehlerhafte Benennung durch eine (neuerliche) Benennung im Prozess geheilt wird (BGH, Urteil vom 14.05.2013, Az. VI ZR 320/12, Abruf-Nr. 131855).

Reparatur in Verweisungswerkstatt zu Konditionen aus Prüfbericht

FIKTIVE ABRECHNUNG

Scheckheftgepflegt, aber leichter Hagelschaden: Welcher Stundensatz bei fiktiver Abrechnung?

| Die vielleicht letzte vom BGH noch nicht explizit geklärte Frage rund um die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten beschäftigt einen anwaltlichen Leser: Wie wirkt sich ein noch nicht reparierter bereits vorhandener Schaden auf die Anwendung der Regeln des BGH „Preise der Marke am Ort“ oder „Verweisungsmöglichkeit auf eine andere Werkstatt“ bei der fiktiven Abrechnung aus? |

FRAGE: *Das Fahrzeug eines Mandanten ist älter als drei Jahre, aber konsequent scheckheftgepflegt. Allerdings hat es einen nicht instandgesetzten leichten Hagelschaden. Der neue Unfallschaden ist in keiner Weise überdeckend, sodass sich die klassische Vorschadenthematik bei den Reparaturkosten nicht stellt. Jedoch stellt sich das Gericht auf den Standpunkt, es könne auf eine andere Werkstatt verwiesen werden, denn der Altschaden hebe das Prädikat „scheckheftgepflegt“ auf. Ist das richtig?*

ANTWORT: Um sich der Antwort auf die Frage zu nähern, ist es naheliegend, die Motive des BGH anzuschauen, die zu der Ausnahme von der Verweisungsmöglichkeit rund um das Prädikat „scheckheftgepflegt“ führen.

Das besondere Vertrauen des typischen GW-Käufers

In der Basisentscheidung (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712) begründet der BGH die Ausnahme so: „Bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten ebenfalls unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann ... die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, ‚scheckheftgepflegt‘ der ggf. nach einem Unfall repariert worden ist. Dabei besteht – wie entsprechende Hinweise in Verkaufsanzeigen belegen – bei einem großen Teil des Publikums insbesondere wegen fehlender Überprüfungsmöglichkeiten die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist.“

Es geht also darum, dass der typische Gebrauchtwagenkäufer ein Fahrzeug, das in diesem Sinne „scheckheftgepflegt“ ist, bevorzugt, weil er mehr Vertrauen in die Erhaltung dessen technischer Zuverlässigkeit setzt.

Auf Regelmäßigkeit der Wartungsarbeiten kommt es an

Eine weitere Entscheidung beleuchtet das Thema ergänzend. Da hatte der Geschädigte im Nebel seines Vortrags gelassen, ob die letzten fünf Inspektionen gar nicht vorgenommen wurden oder in Werkstätten außerhalb der Marke (BGH, Urteil vom 07.02.2017, Az. VI ZR 182/16, Abruf-Nr. 192297).

Hebt Altschaden Prädikat „scheckheftgepflegt“ auf?

Motive des BGH bestimmen Antwort auf Frage

„Scheckheftgepflegt“ macht das Fahrzeug wertvoller

Erhöhtes Vertrauen
des GW-Käufers
bedarf ...

... Regelmäßigkeit
der Wartungs-
arbeiten

Hagelschaden fällt
unter Kosmetik

Schutzzweck gemäß
BGH-Grundsätzen
ist noch erfüllt ...

... bei neuem wie
alten Hagelschaden

Da erklärt der BGH zunächst, dass es Bagatellen geben mag, die das Prädikat „scheckheftgepflegt“ nicht vernichten, wenn sie außerhalb einer Markenwerkstatt erledigt wurden. Er führt dann aus, dass das erhöhte Vertrauen des typischen Gebrauchtwagenkäufers in den besseren technischen Erhaltungszustand der Regelmäßigkeit der vorgenommenen Wartungsarbeiten bedarf:

„Dabei kann dahinstehen, ob die Vornahme nicht ‚scheckheftrelevanter‘ Arbeiten am Fahrzeug wie eines Reifenwechsels oder eines Austausches der Scheibenwischblätter in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt im Schadensfall eine Verweisung auf eine ‚freie‘ Fachwerkstatt ermöglichen würde. Denn vorliegend geht es nicht nur um Arbeiten dieser Art, sondern um Inspektionen über einen Zeitraum von fünf Jahren vor dem Unfall, von denen mangels konkreten Vortrags des Klägers nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie in einer markengebundenen Fachwerkstatt erfolgt sind. Dann aber hat der Kläger ersichtlich keinen Wert darauf gelegt, dass eine markengebundene Fachwerkstatt sein Fahrzeug regelmäßig wartet, weshalb er damit beispielsweise bei einem Verkauf seines Fahrzeugs nicht werben dürfte.“

Schutzzweck „scheckheftgepflegt“ noch vorhanden

Überträgt man das auf den vorliegenden Fall des scheckheftgepflegten Fahrzeugs mit dem leichten Hagelschaden, ist offensichtlich: Der Hagelschaden am Fahrzeug ist eher kosmetischer Natur. Die Haltbarkeit der technischen Komponenten des Fahrzeugs, die von der regelmäßigen Wartung in der Markenwerkstatt jedenfalls in der Beurteilung des typischen Gebrauchtwagenkäufers bestmöglich aufrechterhalten wurde, ist von dem nicht instand gesetzten Hagelschaden nicht ansatzweise betroffen. Im Unterschied zu, siehe oben, evtl. fünf Jahre altem Motoröl. Und: Der Verdacht einer schlechten Reparatur entfällt bei einer nicht vorgenommenen Reparatur ebenfalls.

Also hätte der Geschädigte bei einer Verkaufsabsicht für das Fahrzeug bis zum neuerlichen Unfall werben dürfen: „Scheckheftgepflegt, aber leichter Hagelschaden“. Der Käufer, der auf einen bestmöglichen technischen Erhaltungszustand aus ist, aber einen kosmetischen Schaden für den Vorteil eines günstigeren Verkaufspreises toleriert, wird dieses Fahrzeug dem „Nicht scheckheftgepflegt und leichter Hagelschaden“ vorziehen. Damit ist der Schutzzweck, den der BGH hochhält, noch immer gegeben.

Eine kleine Fallvariante: wenn der Hagelschaden neu ist

Unterstellt man in minimaler Abwandlung des Falls, dass der Hagelschaden erst wenige Tage alt ist und noch gar nicht repariert werden konnte, weil der Teilkaskoversicherer sich noch nicht geäußert hat: In dem Fall wäre es eine durch nichts zu erklärende Benachteiligung des nunmehr Unfallgeschädigten, wenn seine bisherigen Investitionen in das Prädikat „scheckheftgepflegt“ damit pulverisiert würden. Dasselbe gilt aber im obigen Sinne auch für den älteren kosmetischen Schaden.

DOWNLOAD



Textbaustein
624
auf Seite 17



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 624: Jedenfalls ein kleiner Altschaden kostet nicht den Schutz des „scheckheftgepflegt“ bei der fiktiven Abrechnung (H) → Abruf-Nr. 50265621

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 624 / Altschaden kostet nicht „scheckheftgepflegt“ (H/K)

Die Auffassung, wegen des nicht in die Technik des Fahrzeugs eingreifenden, sondern im Bereich des „Kosmetischen“ anzusiedelnden Altschadens sei der Schutz der bisherigen „Scheckheftpflege“ im Rahmen der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten entfallen, ist mit der Rechtsprechung des BGH nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Es ist naheliegend, die Motive des BGH anzuschauen, die zu der Ausnahme von der Verweisungsmöglichkeit rund um das „Scheckheftgepflegt“ führen.

In der Basisentscheidung (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09) begründet der BGH die Ausnahme so: „Bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten ebenfalls unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann ... die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, ‚scheckheftgepflegt‘ oder ggf. nach einem Unfall repariert worden ist. Dabei besteht – wie entsprechende Hinweise in Verkaufsanzeigen belegen – bei einem großen Teil des Publikums insbesondere wegen fehlender Überprüfbarkeit die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist.“



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 15



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50265621
auf iww.de/ue



Es geht also darum, dass der typische Gebrauchtwagenkäufer ein Fahrzeug, das in diesem Sinne „scheckheftgepflegt“ ist, bevorzugt, weil er mehr Vertrauen in die Erhaltung dessen technischer Zuverlässigkeit setzt.

Eine weitere Entscheidung beleuchtet das Thema ergänzend. Da hatte der Geschädigte im Nebel seines Vortrags gelassen, ob die letzten fünf Inspektionen gar nicht vorgenommen wurden oder in Werkstätten außerhalb der Marke (BGH, Urteil vom 07.02.2017, Az. VI ZR 182/16).

Da erklärt der BGH zunächst, dass es Bagatellen geben mag, die das Prädikat „scheckheftgepflegt“ nicht vernichten, wenn sie außerhalb einer Markenwerkstatt vorgenommen wurde. Er führt dann aus, dass das erhöhte Vertrauen des typischen Gebrauchtwagenkäufers in den besseren technischen Erhaltungszustand der Regelmäßigkeit der vorgenommenen Wartungsarbeiten bedarf:

„Dabei kann dahinstehen, ob die Vornahme nicht ‚scheckheftrelevanter‘ Arbeiten am Fahrzeug wie eines Reifenwechsels oder eines Austausches der Scheibenwischblätter in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt im Schadensfall eine Verweisung auf eine ‚freie‘ Fachwerkstatt ermöglichen würde. Denn vorliegend geht es nicht nur um Arbeiten dieser Art, sondern um Inspektionen über einen Zeitraum von fünf Jahren vor dem Unfall, von denen mangels konkreten Vortrags des Klägers nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie in einer markengebundenen Fachwerkstatt erfolgt sind. Dann aber hat der Kläger ersichtlich keinen Wert darauf gelegt, dass eine markengebundene Fachwerkstatt sein Fahrzeug regelmäßig wartet, weshalb er damit beispielsweise bei einem Verkauf seines Fahrzeugs nicht werben dürfte.“

Die Frage lautet also für die Fälle noch vorhandener kosmetischer Schäden: Ist der Schutzzweck noch vorhanden? Überträgt man das auf den vorliegenden Fall des scheckheftgepflegten Fahrzeugs mit dem leichten Karoserieschaden, ist offensichtlich:

Der konkrete Schaden am Fahrzeug ist eher kosmetischer Natur. Die Haltbarkeit der technischen Komponenten des Fahrzeugs, die von der regelmäßigen Wartung in der Markenwerkstatt jedenfalls in der Beurteilung des typischen Gebrauchtwagenkäufers bestmöglich aufrechterhalten wurde, ist von dem nicht instand gesetzten Bagatellschaden nicht ansatzweise betroffen. Im Unterschied zu, siehe oben, evtl. fünf Jahre altem Motoröl. Der Verdacht einer schlechten Reparatur entfällt bei einer nicht vorgenommen Reparatur ebenfalls.

Also hätte der Geschädigte bei einer Verkaufsabsicht für das Fahrzeug bis zum neuerlichen Unfall werben dürfen: „Scheckheftgepflegt, aber leichter Karoserieschaden“. Der Käufer, der auf einen bestmöglichen technischen Erhaltungszustand aus ist, aber einen kosmetischen Schaden für den Vorteil eines günstigeren Verkaufspreises toleriert, wird dieses Fahrzeug dem „Nicht scheckheftgepflegt und leichter Karoserieschaden“ vorziehen. Damit ist der Schutzzweck, den der BGH hochhält, noch immer gegeben.

Unterstellt man in minimaler Abwandlung des Falles, dass der Bagatellschaden erst wenige Tage alt ist und noch gar nicht repariert werden konnte, wäre es eine durch nichts zu erklärende Benachteiligung des nunmehr Unfallgeschädigten, wenn seine bisherigen Investitionen in das Prädikat „scheckheftgepflegt“ damit pulverisiert würden. Dasselbe gilt aber im obigen Sinne auch für den älteren kosmetischen Schaden.

TEXTBAUSTEIN RA073 / Auf bezahlt/nicht bezahlt kommt es nicht an (H)

Die Beklagte beharrt in absurder Weise darauf, es komme stets für die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägungsform des Werkstatttrisikos, Sachverständigenrisikos etc. darauf an, dass der noch offene Teilbetrag, auf dessen Erstattung diese Klage abzielt, vom Kläger bereits ausgeglichen sei.

Dazu stützt sie sich auf einen Satz aus einer der BGH-Entscheidungen vom 16.01.2024, deren Inhalt sie ganz offensichtlich nicht verstehen oder jedenfalls entgegen der tatsächlichen Lage nicht auf diesen Vorgang anwenden will: „Das Berufungsgericht hätte nicht offenlassen dürfen, ob die Klägerin die Rechnung vollständig beglichen hat, denn nur dann kann diese sich für den gestellten Antrag auf Zahlung an sich selbst auf das Werkstatttrisiko berufen.“

Und damit sei doch klar: Das Werkstatttrisiko greife nur bei bezahlter Rechnung. Der BGH unterscheidet aber ganz im Gegensatz zu der insoweit rechtsresistenten Beklagten: Bei einem Zahlungsverlangen des Geschädigten (vorgerichtlich) an sich selbst oder an die Anwaltskanzlei oder beim Klageantrag auf Zahlung an den Kläger (siehe im Zitat: „...sich für den gestellten Antrag auf Zahlung an sich selbst...“) hätte die Beklagte Recht.

Im vorliegenden Fall verlangte der Geschädigte – und das wurde der Beklagten im Verlauf der Korrespondenz noch einmal verdeutlicht – aber schon vorgerichtlich Zahlung an den Rechnungsteller. Und er bot und bietet noch immer die Vorteilsausgleichsabtretung an.

- Beweis: Vorlage der vorgerichtlichen Schreiben vom ... und vom ...

Und genau für diese Verfahrensweise hat der BGH seine alte Unterscheidung zwischen der Indizwirkung der bezahlten und der fehlenden Indizwirkung der nicht bezahlten Rechnung aufgegeben (BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22, Rz. 16 für Erstattung der SV-Kosten. Exemplarisch BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 38/22, Leitsatz a, für Erstattung der Reparaturkosten).

Das vom Versicherer herangezogene Zitat passt ausschließlich auf die Fälle, bei denen der Geschädigte bzw. Kläger Zahlung an sich selbst oder an die Kanzlei verlangt. Ein solcher Fall lag hier von Anfang an und liegt noch immer nicht vor.

TEXTBAUSTEIN 625 / Demontage durch Gutachter berechnen (H)

Sie verweigern die Erstattung der Kosten für die vom Schadengutachter selbst vorgenommene Demontage mit der Begründung, die sei ein Teil der Schadenaufnahme. Und die Schadenaufnahme sei vom Grundhonorar umfasst. Das ist nicht zutreffend. Denn diese Demontage macht die vollständige Schadenaufnahme erst möglich. Sie ist folglich kein Teil der Schadenaufnahme, sondern eine Vorbereitungshandlung.

Die darf der Gutachter in Anlehnung an die in der Desinfektionskostenentscheidung des BGH vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21, Rz. 16, gesondert berechnen. Denn ein Einpreisen in das Grundhonorar führte ja dazu, dass jeder Kunde anteilige Demontagekosten bezahlen müsste, auch wenn an seinem Fahrzeug eine solche Arbeit nicht notwendig wäre. Der BGH nennt das Nicht-Einpreisen einen Betrag zur Preistransparenz.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50267166
auf iww.de/ue



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 4



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50267171
auf iww.de/ue



■ *Ergänzung, wenn der Geschädigte selbst vorgeht:*

Das AG Hannover hat das im Übrigen auch dem subjektbezogenen Schaden zugeordnet, wenn der Geschädigte die Kosten selbst durchsetzt (AG Hannover, Urteil vom 07.11.2024, Az. 408 C 1402/24). Das ist auch richtig so, denn das gern bemühte Argument, der subjektbezogene Schadenbegriff sei nicht anwendbar, weil der Geschädigte ja erkennen könne, dass er dem Gutachter diese Kosten nicht schulde, liegt neben der Sache. Denn die oben zitierte BGH-Entscheidung hat die Frage der Kostenbestandteile ja innerhalb einer Schadenrechtsentscheidung genau wegen dieses Arguments werkvertraglich geprüft. Also ist der Betrag werkvertraglich geschuldet.

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 2

DOWNLOAD



Abruf-Nr.
42437141
auf iww.de/ue

TEXTBAUSTEIN 361 / Wenn nur ein Ehegatten unterschreibt (H/K)

Ihre Argumentation, der andere Ehegatte als der, auf den das verunfallte Fahrzeug zugelassen ist, habe die Abtretung und/oder die Aufträge unterschrieben, womit derjenige, auf den das Fahrzeug zugelassen ist, gar nicht von den Rechnungen belastet sei, ist abwegig.

Ebenso abwegig ist es, dass Sie deshalb die Abtretung nicht beachten müssten.

Lenken Sie Ihren Blick bitte in das Familienrecht, und dort in § 1357 BGB, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs. Dort lesen Sie in Absatz 1:

„Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.“

Aus den Umständen ergibt sich hier nichts anderes. Ein Fahrzeug der hier betroffenen Art und Güte gehört zum angemessenen Lebensbedarf der Familie. Die Geschäfte rund um die Wiederherstellung des unfallbeschädigten Fahrzeugs gehören folglich zu den Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs.

Exemplarisch verweisen wir auf AG Gifhorn, Urteil vom 01.10.2024, Az. 33 C 446/23, hinsichtlich der Mietwagenkosten. Damit steht das AG Gifhorn nicht allein. Gehört das beschädigte Fahrzeug dem Ehepartner, hat jedoch der andere Ehepartner den Mietvertrag unterzeichnet, ist der Schaden hinsichtlich der Mietwagenkosten dennoch dem geschädigten Ehepartner zuzurechnen, entschied das AG Berlin-Mitte, Urteil vom 03.09.2015, Az. 10 C 3089/14.

Im Hinblick auf die identisch zu beurteilende Frage der Abtretung haben das bereits das LG Dresden mit Urteil vom 05.11.2013, Az. 3 S 428/13 und das LG Bonn mit Urteil vom 19.11.2013, Az. 8 S 311/12 so entschieden.